



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 590.004/0001- IV/W2/2009	UV-GSt/Ma	Gregor Lahounik	DW 2386	DW 2105		06.04.2009

## VO des BMVIT mit der die Wasserstraßen- Verkehrsordnung geändert wird

Vorliegender Entwurf sieht vor, der Behörde zu gestatten, Treppelwege vorübergehend, etwa bei Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder bei Schiffshavarien, zu sperren. Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt dagegen grundsätzlich keinen Einspruch. Es ist allerdings sicherzustellen, dass das Ausmaß der Absperrungen auf das unbedingt Notwendigste beschränkt wird und dass das Benützungsverbot unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten bzw nach Ende der Veranstaltung aufgehoben wird.

Die BAK bedauert, dass vorliegender Entwurf zur Überarbeitung der Benützungsbedingungen der Treppelwege nicht dazu genützt wird, sämtliche Benützungsrechte klar zu regeln. Konkret fordert die BAK, dass im Rahmen der letzten Novellierung der Wasserstraßenverkehrsordnung (WVO) eingeführte Benützungsverbot der Treppelwege für Rollschuhfahrer umgehend wieder aufzuheben.

Treppelwege sind gerade im dichtbebauten Stadtgebiet (etwa am rechten Donauufer in Wien) eine der wichtigsten Routen für diese Sportart und würden daher den Erholungswert dieser Grünzone stark beeinträchtigen. Seitens der Rechtsunterworfenen wird es wenig Verständnis dafür geben, warum entlang der Donau baugleiche, oft nur wenige Meter voneinander entfernte und optisch idente Wege durch unterschiedliche Gruppen benützt werden dürfen. Durch eine Haftpflichtversicherung von ARBÖ und ÖAMTC werden zudem Haftungsansprüche an den Bund minimiert. Diese Versicherung schließt - laut Auskunft dieser Clubs - dezidiert Rollschuhfahrer ein.

Aus Sicht der BAK gibt es daher keinen nachvollziehbaren Grund diese unglückliche Regelung bestehen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, diese Freizeitmöglichkeit wieder auf eigene Gefahr zu gestatten und § 50.02 Z 3 b) wie folgt zu formulieren:

b) Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Rollschuhfahrer.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor